

# **Satzung**

des Vereins zur Förderung der Alten-, Pflege- und Behindertenhilfe  
für die Stadt und den Altlandkreis Roding

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1.

Der Verein führt den Namen **„Verein zur Förderung zur Altenpflege und Behindertenhilfe für die Stadt und den Altlandkreis Roding.“**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg einzutragen.

Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.

2.

**Zweck des Vereins** ist die Förderung der Alten-, Pflege- und Behindertenhilfe für die Stadt Roding und ihr umliegendes Einzugsgebiet, der im wesentlichen mit dem Altlandkreis Roding identisch ist.

Der Verein fördert und unterstützt alte, pflegebedürftige und behinderte Menschen, die für sie tätigen Pflegekräfte, bietet beratende Gespräche an, berät pflegende Angehörige, fördert die Fortbildung von Pflegepersonal, unterstützt die örtlich zuständigen Sozialstationen und wirkt mit an einer zeitgemäßen Verwirklichung der zu fördernden alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen, sei es durch informative, gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltungen.

Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für die Umsetzung dieser Ziele.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in 93426 Roding, Gschwendnerweg 1.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

7.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

8.

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

9.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigem Zwecke verwendet werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2.

Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.

Geschäftsfähige Mitglieder können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.

2.

Die Mitglieder sind aufgerufen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### **§ 4 Beitritt und Ende der Mitgliedschaft**

1.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

Das Formular zu Aufnahme muss eigenhändig unterschrieben sein.

2.

Über das Geschäftsjahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags wird mehrheitlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich zu zahlen und jeweils bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres fällig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands der Mitgliedschaft verlustig gehen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und deshalb zweimal schriftlich gemahnt, mit der letzten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde und seither mindestens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung von Beiträgen als Spenden ist bei Austritt, Streichung oder Ausschluss ausgeschlossen.

4.

Die **Mitgliedschaft** wird beendet durch

a) Tod einer natürlichen Person

b) Auflösung oder Insolvenz einer juristischen Person

c) Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist

Der Austritt wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam

d) Vor einem Ausschluss ist den Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der geschäftsführende **Vorstand** des Vereins gemäß § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus

a) dem der 1. Vorsitzenden

b) dem der 2. Vorsitzenden

c) dem der Schatzmeister/in und

d) zwei Beisitzern/innen

e) dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt darüber hinaus bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch schriftliche Ladung einzuberufen
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl zweier vertretungsberechtigter Vorstände
- c) Wahl des Ausschusses bestehend aus Kassenwart, Schriftführer und drei Beisitzern
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- g) Entlastung des Vorstands und des Kassenwartes
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, sofern ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied dies schriftlich beantragt hat
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritten der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit sich an der Satzung nichts anderes ergibt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, schriftlich und geheim abzustimmen.

3.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer, einem der beiden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu bescheinigen ist.

4.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden nach außen tätig wird

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, ihre Umsetzung zu betreiben und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheit zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder werden per Handzeichen gewählt, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit die geheime Wahl bestimmt.

4.

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Protokollführer und mindestens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen

## **§ 10 Rechnungswesen**

1.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich

2.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen

3.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 11 Auflösung**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder notwendig.

2.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

3.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstände, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Roding mit der Zweckbindung der Förderung der Alten-, Pflege- und Behindertenhilfe.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 11.12.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Roding, 11.12.2014

Karl Gschwendner geb. 19.08.63  
Am Heubühl 10  
93426 Roding

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Karl Gschwendner, 1. Vorstand.

Andreas Schmaderer \* 06.05.85  
Chamer Str. 14  
93489 Schornobach

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Andreas Schmaderer, Schatzmeister

Wiesinger Christina, geb. 18.10.92  
Plattenhöhe 2  
93109 Alt-Heidenbach

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Christina Wiesinger, Beisitzer

Irene Gschwendner 3.11.68  
Am Heubühl 10

93426 Roding Gschwendner

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Irene Gschwendner

Kerl Brigitte 02.03.54  
Pollernried 5  
93426 Roding

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Brigitte Kerl

Volker Heiduk 22.7.90

Stadtplatz 4

93437 Tustling

RA Volker Heiduk, Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse

\* 13.11.1988

Zeitinger Stefanie  
Lindenweg 7  
93167 Falkenstein

Zeitinger Stefanie

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Stefanie Zeitinger, 2. Vorstand

Birgit Gabler, 02.05.1969  
Schwandorfer Str. 11a  
93426 Roding  
B. Gabler

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Birgit Gabler, Schriftführer

Carolin Gschwendner, geb. 01.01.91  
Hellenbach 1  
93491 Stamsried

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Carolin Gschwendner, Beisitzer

14.03.95 Gschwendner

Geb.-Datum, Unterschrift, Adresse  
Michael Gschwendner

Am Heubühl 10  
93426 Roding